

## Die staatsbildende Funktion des Stiftes St. Gallen

Von Johannes Duft – St. Gallen

Dem Autor, unserem verehrten Mitglied, wurde am 22. Juni 1974 von der Universität Innsbruck, an der er seit Jahren neben seinem Amt als Stiftsbibliothekar lehrt, die Ehrendoktorwürde der philosophischen Fakultät verliehen. Kurz darauf erhielt der Sohn der Stadt St. Gallen von der dortigen Hochschule eine weitere Auszeichnung durch die Promotion zum Dr. rer. publ. honoris causa. Gratulamur!

Folgender Beitrag war der Festvortrag des Autors zu letzterem Anlaß am 11. Juli 1974.

Das Thema dieses Vortrags, zu dem die Hochschule St. Gallen Sie und mich einzuladen die Liebenswürdigkeit hatte, scheint mir durch den Anlaß, der uns zusammengeführt hat, vorgegeben zu sein: durch die Verleihung des Ehrendoktorates der Staatswissenschaften an mich als den Betreuer der st. gallischen Stiftsbibliothek, als den Verwalter des uns überkommenen literarischen Erbes der ehemaligen Fürstabtei der heiligen Gallus und Otmar zu St. Gallen. Dieses bibliothekarische Erbe, ergänzt durch das urkundliche des Stiftsarchivs, läßt nämlich bis heute erkennen, daß das Stift St. Gallen unter den Aufgaben, die ihm von der Geschichte gestellt worden sind, auch eine mehrfache staatsbildende Funktion auszuüben hatte. Es vollzog sie bewußt und unbewußt; es leistete sie zum eigenen Vorteil und sogar zum eigenen Nachteil, stets aber und trotz aller Unvollkommenheiten zum Wohl der Menschen. Denn wenn der Mensch ein *ens sociale* ist, bedarf er der geordneten *societas humana*.

Wenn ich über die staatsbildende Funktion des ehemaligen Stiftes St. Gallen sprechen darf, sei gleich festgestellt, daß es sich um eine sekundäre, ja um eine untypische, sozusagen zufällige Funktion des Klosters gehandelt hat. Denn Kloster ist der Aufenthaltsort von Menschen, die sich von der Welt zurückziehen, um durch Askese, also auf der *via purgativa*, zur seelischen Erleuchtung, also zur *via illuminativa*, und schließlich zur Gottvereinigung, zur *via unitiva*, zu gelangen. Das konnte und kann geschehen im Anachoretentum der Einsiedler, die alles andere als gemeinschaftsbildend sind. Das konnte und kann aber auch geschehen im Zönobitentum der bewußten Gemeinschaft, also in der abendländischen Form des Mönchtums, das seine fruchtbarste Ausprägung um und seit 500 durch die *Regula sancti Benedicti* gefunden hat. Das grundlegende Exemplar dieser Regel liegt bekanntlich in der St. Galler Stiftsbibliothek. Sie wurde hier 747 unter Abt Otmar eingeführt, und St. Gallen blieb Benediktiner-Abtei bis zur faktischen Aufhebung mit 36 gegen 33 Stimmen im Großen Rat des neugeschaffenen Kantons am 8. Mai des Jahres 1805.

In dieser Mönchsregel, die eine innerklösterliche Gemeinschaft unter Leitung des Abtes intendiert, lag nun auch der Keim zur staatsbildenden Funktion der Klöster nach außen. Denn sie bot die Möglichkeit, die Strukturen und Prinzipien der hierarchisch gegliederten Klosterordnung modifiziert auf die dem Kloster verbundenen externen Gemeinschaften, d. h. auf die *familia* der Dienerschaft und auf die sich in klösterlichen Schutz begebenden Gotteshausleute, anzuwenden. So entstand neben der *civitas Dei*, um den Ausdruck Augustins zu gebrauchen, eine *civitas hominum*. Daß des Augustinus zwanzig Bücher vom Gottesstaat in der Glanzzeit St. Gallens, im 9. Jahrhundert, in die Stiftsbibliothek aufgenommen wurden und dort bis heute verblieben sind, sei nur am Rand vermerkt.

Was ich bisher anzudeuten versucht habe, beschäftigt unter dem monastischen Gesichtspunkt mehr den „Doktor der Theologie“ und unter dem historischen Gesichtspunkt mehr den „Doktor der Philosophie“ als den „Doktor der Staatswissenschaften“. Dieser aber hat nun sein Augenmerk jenen Skripten und Fakten zuzuwenden, welche die externen Auswirkungen der dem Kloster immanenten Veranlagung zur Gemeinschaftsbildung erkennen lassen. Es kann jetzt nur im kurzen Überblick geschehen, wobei aber, nach Art der akademischen Vorlesung, auf die weiterführende Literatur<sup>1</sup> hingewiesen werde.

### 1. Der St. Galler Klosterstaat

Er nahm seinen indirekten Anfang schon bei der Gründung St. Gallens durch den Namengeber Gallus, jenen Iren oder Irofranken, der sich anscheinend um 612 am Wasserfall der Steinach niederließ. Es geschah, wie die heute wieder neugeschätzte *Vita sancti Galli*<sup>2</sup> berichtet, durch einen eigentlichen Akt der Besitzergreifung: Gallus formte aus Haselstauden ein Kreuz und steckte es in die Erde. Die Haselstaude interessiert in diesem Zusammenhang nicht den Botaniker, sondern den Rechtshistoriker, ist sie doch uraltes germanisches Symbol der Umhegung, der Einfriedung, eben der Umhaselung<sup>3</sup>. Gallus nahm also St. Gallen in Besitz für das Christentum und die sich hier ansiedelnden Christen, wie ich es in der Edition unserer irischen Miniaturen (1953) ausführlich schildern konnte<sup>4</sup>.

Zu diesem geistlichen Vorgang gesellte sich, wie die *Vita* weiter erzählt,

- 1) Eine Bibliographie der größeren selbständigen Veröffentlichungen über die Geschichte von Stift, Stadt, Kanton und Bistum St. Gallen findet sich neuestens bei Johannes Duft, *Die Stiftsbibliothek St. Gallen, der Barocksaal und seine Putten* (= *Bibliotheca Sangallensis*, 5. Band), 2. Auflage, St. Gallen und Sigmaringen 1974, S. 77 ff.
- 2) Herausgegeben von Bruno Krusch in *Monumenta Germaniae historica, Scriptores rerum Merovingicarum*, Bd. IV, Hannover und Leipzig 1902, S. 229–337.
- 3) Vgl. Carl Puetzfeld, *Deutsche Rechtssymbolik*, Berlin 1936, S. 96; *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, Band III, Berlin und Leipzig 1930/31, Sp. 1527 ff.
- 4) Johannes Duft und Peter Meyer, *Die irischen Miniaturen der Stiftsbibliothek St. Gallen*, Olten 1953, S. 17–24.

der politische. Das st. gallische Waldgebirge wird als Königsgut bezeichnet, und nun soll es der fränkische König gewesen sein, der durch den Alemannenherzog dem Einsiedler eine *epistola firmitatis* ausstellen ließ, auf daß er seine Zelle dank königlicher Autorität besitze und besiedle. Ich kann hier nicht untersuchen, ob die Hagiographen gewisse Auffassungen des 8. und 9. Jahrhunderts auf jenes 7. Jahrhundert zurückprojizierten; bemerkt sei immerhin, daß sich ein Forscher wie Theodor Mayer für die Geschichtlichkeit dieses Berichtes eingesetzt hat<sup>5</sup>.

Der nächste Vorgang in der Geschichte st. gallischer Staatswerdung geschah im Jahrhundert nach Gallus, als der Alemanne Otmar 719 aus der verfallenen Anachoretensiedlung ein gemeinschaftliches Zönobium auf- und auszubauen begann. Waltram, Grundbesitzer und Eigenkirchenherr zu St. Gallen, an den die Benennung Waltramsberg auf Rotmonten erinnert, berief Otmar aus Chur hieher und präsentierte ihn durch den Alemannenherzog den fränkischen Hausmeiern Karl Martell und Pippin, auf daß sie ihm den Ort tradierten und firmierten. Es soll wiederum durch ein eigentliches Immunitätsprivileg, eine *diuturnae firmitatis epistola*, geschehen sein. Nun waren es alemannische Grundbesitzer, welche die junge Stiftung reich begüterten, worauf Otmar – so beweisen es noch heute die originalen Urkunden und das Professebuch und so erzählt es die *Vita sancti Otmari*<sup>6</sup> – „sein Kloster sehr erweiterte und die zahlreichen Brüder, die er zum Dienst des gottgeweihten Lebens heranzuziehen verstand, bestens leitete“.

Warum erfolgten diese aus ganz Alemannien nachweisbar gebliebenen Güterschenkungen an das Kloster St. Gallen? Nicht nur aus geistlichen, sondern auch und vorab aus politisch-patriotischen Gründen, ja aus bewußtem Föderalismus gegen den Zentralismus der fränkisch-karolingischen Herrscher. Man gab alemannischen Besitz dem Alemannen Otmar, der ihn zugunsten seines Klosters annahm und verteidigte, weshalb ihm der Staat, vertreten durch die fränkischen Gaugrafen und den reichshörigen Konstanzer Bischof, den Schauprozeß machte. Otmar starb als dessen Opfer 759 in der Verbannung auf der Rheininsel Werd. Für die historischen Einzelheiten dieses erregenden, dieses modern anmutenden Geschehens darf ich auf meine Otmars-Forschungen hinweisen<sup>7</sup>.

Der Rückschlag war existenzgefährdend. St. Gallen sollte eine grundherrschaftliche Unabhängigkeit an das vom Zentralstaat eingerichtete Bistum abtreten, weshalb dem Kloster laut Ratperts bitterer Klage<sup>8</sup> die schriftlich

5) Theodor Mayer, Die Pfalz Bodman, in: Deutsche Königspfalzen, 1. Band, Göttingen 1963, S. 104 ff.

6) Herausgegeben von Ildefons von Arx in *Monumente Germaniae historica, Scriptores*, Band II, Hannover 1829, S. 41–54; neu von Johannes Duft, St. Otmar, Die Quellen zu seinem Leben, lateinisch und deutsch (= *Bibliotheca Sangallensis*, 4. Band), Zürich und Lindau/Konstanz 1959.

7) Neben der soeben genannten Quellen-Edition vgl. Johannes Duft, St. Otmar in Kult und Kunst, St. Gallen 1966.

8) *Casus sancti Galli*, herausgegeben von Gerold Meyer von Knonau in *Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte* XIII, St. Gallen 1872.

ausgestellten Privilegien entfremdet wurden. Es ging nicht um kirchenrechtliche Fragen (die Abtei unterstand bereitwillig der geistlichen Jurisdiktion der Bischöfe zu Konstanz), was in der Otmars-Vita so zum Ausdruck kommt: „Der Gottesmann lechzte zwar nicht nach irdischem Besitz, aber er befürchtete bei einbrechendem Mangel das Schwinden der *vita coenobialis* – der klösterlichen Gemeinschaft.“

In dieser Situation hatte sich nun die staatsbildende Kraft der Stiftung, die mit den Gestalten und Privilegien der Gründer Gallus und Otmar schon unlösbar verbunden war, zu bewähren, und sie tat es unter den geradezu staatsmännischen Äbten Gozbert und Grimalt, letzterer auch Erzkanzler des Königs: St. Gallen erhielt von Ludwig dem Frommen 818 wieder das Immunitätsprivileg; es erlangte unter Ludwig dem Deutschen 833 wieder die Freiheit der Abtwahl und wurde 854 jeglicher Verpflichtung gegenüber der bischöflichen Grundherrschaft entledigt.

Wäre diese Loslösung nicht zustande gekommen, so hätte das Kloster seine staatsbildende Funktion für alle Zeiten eingebüßt. Ich gelangte zu dieser Erkenntnis, als ich vor wenigen Jahren die Geschichte von Moutier-Grandval zu schreiben hatte<sup>9</sup>. Das dortige Stift blieb trotz seiner Burgrechte mit den Städten Solothurn, Basel und Bern politisch unfruchtbar, war es doch seit 999 Eigenkloster der Bischöfe von Basel, deren weltliches Fürstentum dort und damals seinen Anfang genommen hatte.

Anders also in St. Gallen: Hier war das Jahr 818 ausschlaggebend, weil es der Abtei die Stellung eines Reichsklosters brachte. Nun begann jene innere Blüte, von der die europäisch bedeutsamen Manuskripte geistlicher und weltlicher Wissenschaften in unserer Stiftsbibliothek berichten. Nun setzte auch jenes äußere Wachstum ein, wovon die originalen Urkunden im Stiftsarchiv Zeugnis ablegen. Sie sind 1863–1950 in den fünf imposanten Bänden des von Hermann Wartmann begründeten Urkundenbuchs herausgegeben worden; mit seiner Vervollständigung wird sich Otto P. Clavadetscher unter Beihilfe des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung befassen. Von den grundlegenden Auswertungen seien jetzt nur jene von Hermann Bikel (1914), Karl Hans Ganahl (1931) und Rolf Sprandel (1958) zitiert<sup>10</sup>.

9) In: Die Bibel von Moutier-Grandval (British Museum Add. MS. 10546), herausgegeben vom Verein Schweizer Lithographiebesitzer, Bern 1971 (bzw. Sonderdruck 1972), S. 15–32.

10) Hermann Bikel, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts, Freiburg i. Br. 1914; Karl Hans Ganahl, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen von den Anfängen bis ins hohe Mittelalter (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins, 6. Band), Innsbruck 1931; Rolf Sprandel, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (= Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Band VII), Freiburg i. Br. 1958.

Aufschlußreich sind folgende Zahlen<sup>11</sup>: Der in St. Gallen erhaltene Gesamtbestand an Urkunden aus den Jahren 700–1000 beträgt nicht weniger als 878; darunter sind 97 Königs- und Kaiserurkunden und über 700 Traditionsurkunden, wobei *traditio* selbstverständlich nicht im geschichtlichen Sinn als „Überlieferung“, sondern im rechtlichen Sinn als „Übereignung“ aufzufassen ist. Sie lassen beispielsweise erkennen, daß im Jahr 895 genau 101 Mönche, um 970 ein Hausgesinde von 170 Seelen, um 900 ein Besitzstand von 4000 Huben mit 160 000 Jucharten und 1897 Zinsbauern zur Abtei gehörten. Die Zahlen erhalten ihre Aussagekraft, wenn sie in Relation zur Bevölkerung gesetzt werden, d. h. wenn wir bedenken, daß das ganze Reich damals weniger Einwohner aufwies als die heutige Schweiz.

In Anbetracht des st. gallischen Großgrundbesitzes mag nun die Frage gestellt werden: Wo waren die Übergänge zwischen Grundherrschaft und Landeshoheit? Sie waren fließend, wie schon der frühverstorbene Leo Cavelti in seiner beachtenswert gebliebenen Freiburger Dissertation über die Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen (1914)<sup>12</sup> festgestellt hat: „Die Wurzeln der [stift-] st. gallischen Landeshoheit sind verzweigt. Eigentumsrechte an Grund und Boden, Immunität, hohe und niedere Vogtrechte, Regalien, Privilegien, die Gunst hoher Persönlichkeiten und später das Auftreten der Eidgenossen in der Ostschweiz und der wirksame Schutz, den sie der sonst schwachen Abtei angedeihen ließen, alle diese Momente haben mitgewirkt an dem endgültigen Erfolg. Um aber jede Einseitigkeit fernzuhalten, sei betont, daß diese Quellen nicht die einzigen bestimmenden Momente der Entwicklung waren . . . Bei der Ausgestaltung der fürststäbtischen Monarchie in der Ostschweiz haben wir überall nicht nur rechtliche Rücksichten mitgesprochen, sondern auch die Tatsachen der Geschichte.“

Zu diesen „Tasachen“ rechne ich beispielsweise die Kirchenpolitik des Kaisers Otto d. Gr., der 972, ein Jahr vor seinem Tod, die Reichsabtei St. Gallen besuchte<sup>13</sup>. Otto hatte sich vorerst der Familienpolitik bedient, war aber tief enttäuscht worden. Selbst sein Sohn Liudolf, der Schwabenherzog, erhob sich gegen ihn und gewann das einflußreichste schwäbische Kloster St. Gallen

11) Vgl. Paul Staerkle, Die Rückvermerke der ältern St. Galler Urkunden (= Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XLV), St. Gallen 1966, S. 15, 26, 35, 72; Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, Band I, St. Gallen 1810, S. 156, 159, 177; Hermann Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Theil II, Zürich 1866, S. 298 ff.; Ekkehard IV., Casus sancti Galli, herausgegeben in Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XV/XVI, St. Gallen 1877, S. 433.

12) Leo Cavelti, Entwicklung der Landeshoheit der Abtei St. Gallen in der alten Landschaft, Gossau 1914, S. 114 f.

13) Hierüber beispielsweise Johannes Duft, Notker der Arzt, Mönchsarzt und Klostermedizin im frühmittelalterlichen St. Gallen (= 112. Neujahrsblatt, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen), St. Gallen 1972, S. 52–60.

für sich. Otto ersetzte deshalb die Verwandtenpolitik durch bewußte Kirchenpolitik, indem er Bistümer und Klöster — damit auch unser St. Gallen — in den Reichsdienst und die Reichsverfassung einbezog. Damals begann jene Verstrickung von Staat und Kirche, über deren Auswirkungen heute nicht nur geschichtsphilosophisch, sondern auch staats- und kirchenpolitisch diskutiert wird.

Wenn ich nun die frühmittelalterliche Staatsbildung St. Gallens zusammenfassen will, bediene ich mich der neuesten Ausführungen Walter Müllers<sup>14</sup>, eines ehemaligen Dozenten der Hochschule St. Gallen: Er geht aus von der Tatsache, daß die Abtei, nachdem sie 818 die Stellung eines Reichsklosters erlangt hatte, eine der „bedeutendsten Stätten geistigen Lebens nördlich der Alpen“ und eine „der reichsten Abteien“ geworden sei, und er fährt so weiter: „Die st. gallische Grundherrschaft wuchs schon vor der Jahrtausendwende auf einen großen Umfang an. Entscheidend für die Ausbildung der vollen Herrschaft über Grundbesitz und Leute wurde die Verleihung der Immunität zu Beginn des 9. Jahrhunderts“ als Weiterführung — so möchte ich beifügen — der Privilegien zugunsten der Gallus-Gründung im 7. Jahrhundert und der Otmars-Gründung im 8. Jahrhundert. Darauf jetzt Ihr und mein Augenmerk zu richten, m. a. W. die bisher zu wenig beachteten Anfänge der stift-st. gallischen Staatswerdung hervorzuheben, das war in dieser für mich denkwürdigen Stunde meine Absicht.

Walter Müller geht sodann zum Hochmittelalter über, von dem er feststellt, daß sich „ein Lehensstaat mit einer bedeutenden Ministerialität“ bildete und daß die Äbte von St. Gallen „zu den mächtigsten Parteigängern des Kaisers im Südwesten des Reiches“ zählten. Nach den um 1400 ausgebrochenen Appenzeller Kriegen, welche „die heutige Ostschweiz dem Einfluß der Eidgenossen öffnete“, vermochte Abt Ulrich Rösch, der „rote Ueli“, eine typische Renaissancegestalt erstmals aus bürgerlicher Familie, die spätmittelalterliche Klosterherrgestalt — W. Müller nennt sie, ähnlich wie Leo Cavelti, ein „lockeres Gefüge von Rechtstiteln verschiedener Art und Intensität“ — zu einem „Staat im neuzeitlichen Sinn“ umzubauen. Dazu gehörte sowohl die sog. Alte Landschaft, die noch heute Fürstenland heißt, wo das Stift die „absolute Staatsgewalt“ besaß, als auch die 1468 angekaufte Grafenschaft Toggenburg, wo das Stift „die Stellung eines konstitutionellen Monarchen“ einnahm. „In staatsrechtlicher Hinsicht“, so schreibt W. Müller kurz und zutreffend, bewahrte sich das Kloster „eine Doppelstellung“, indem es „sowohl Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft [seit 1451] als auch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ein Glied des Reiches war“.

---

14) Die innere Ordnung des sanktgallischen Klosterstaates, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 109. Jg., Göttingen 1973, S. 246—252; daraus unsere Zitate. — Vgl. auch Walter Müller, Zur ländlichen Verfassung im ostschweizerischen Herrschaftsgebiet der Fürstabtei St. Gallen, in: Montfort, 21. Jg., Dornbirn 1969, S. 374—391; ders. Fürstabt Ulrich (VIII.) Rösch von St. Gallen 1426—1491, in: Verwaltungspraxis, 26. Jg., Solothurn 1972, S. 3—10.

Mein Überblick kann nun nicht die innere Ordnung des St. Galler Klosterstaates schildern. Ich verweise dankbar auf die Forschungen W. Müllers, von denen ich jetzt nur jene über die Öffnungen (1964) sowie über Landsatzung und Landmandat (1970) hervorhebe<sup>15</sup>. Beigefügt sei der Hinweis auf meine kirchengeschichtliche Dissertation über die Glaubenssorge der Fürststäbte im 17. und 18. Jahrhundert (1944)<sup>16</sup>, wo nachzulesen ist, daß das Stift eine patriarchalische Herrschaft mit Betonung der Seelsorge und der Fürsorge ausgeübt hat. Die Kosten trug es größtenteils selber, schreibt doch W. Müller: „Faktisch erfreuten die St. Galler Untertanen sich einer günstigen Rechtsstellung. So bezahlten sie keine Steuern, und das Klosterland konnten sie zinslos, großteils sogar ehrschatzfrei nutzen. In den st. gallischen Dörfern bildete sich eine begüterte Oberschicht aus“, deren Söhne nicht selten Äbte in heimatlichen und fremden Landen wurden.

So galt für den Klosterstaat, der im 18. Jahrhundert eine Bevölkerung von hunderttausend Seelen umfaßt haben dürfte, das Wort, daß unter dem Krummstab gut wohnen sei, — so gut jedenfalls, daß manche sich danach zurücksehnten, als 1803 an die Stelle der Fürstabtei der Kanton getreten war, — der Kanton, der anderthalb Jahrhundert alt werden mußte, bis einer seiner Finanzdirektoren öffentlich bekannte, daß „auch der Steuerzahler Mensch“ sei. Der Status des „Leibeigenen“ im fürststäbtischen Staat kam jedenfalls weit billiger zu stehen als jener des „freien“ Bürgers im demokratischen Kanton.

Der staatsbildenden Funktion des ehemaligen Stiftes St. Gallen verdankt die Geschichte den soeben geschilderten Klosterstaat. Wir glauben ihn historisch zu kennen; noch aber wäre er in vielfacher Beziehung, nicht zuletzt

- 
- 15) Walter Müller, die Öffnungen der Fürstabtei St. Gallen, Ein Beitrag zur Weistumsforschung (= Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte XLIII), St. Gallen, 1964; Landsatzung und Landmandat der Fürstabtei St. Gallen, Zur Gesetzgebung eines geistlichen Staates vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (= ebd. XLVI), St. Gallen 1970. — Vgl. auch W. Müller, Freie und leibeigene St. Galler Gotteshausleute vom Spätmittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (= 101. Neujahrsblatt), St. Gallen 1961; ders., Die Abgaben von Todes wegen in der Abtei St. Gallen, Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des sanktgallischen Klosterstaates (= Rechtshistorische Arbeiten, Band 1), Köln und Graz 1961; ders., Ein Auflassungs- und Investitursymbol des Klosters St. Gallen: Die schwarze Kappe (= ebd., Band 10), Zürich 1972; ders., Entwicklung und Spätformen der Leibeigenschaft am Beispiel der Heiratsbeschränkungen, Die Ehegenößsame im alemannisch-schweizerischen Raum (= Vorträge und Forschungen, Sonderband 14), Sigmaringen 1974.
- 16) Johannes Duft, Die Glaubenssorge der Fürststäbte von St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Ein Beitrag zur Seelsorgsgeschichte der katholischen Restauration als Vorgeschichte des Bistums St. Gallen, Luzern 1944.

soziologisch und demographisch<sup>17</sup>, näher zu erschließen. Derselben staatsbildenden Funktion verdankt die Geschichte aber auch den jetzt nur kurz zu streifenden

## 2. St. Galler Stadtstaat

Die Stadt St. Gallen ist bekanntlich nicht gegründet worden, sondern ist aus dem Kloster und um das Kloster gewachsen. Bewußtseinsbildend war das Unternehmen des Abtes Anno um 953/954, der — wie ich in „Die Ungarn in St. Gallen“ (1957)<sup>18</sup> ausgeführt habe — die Siedlung nach Art der Heinrichsburg gegen die drohenden Ungarneinfälle zu ummauern begann. Zwar erhielt das Kloster nicht für St. Gallen, sondern für Rorschach das Markt-, Münz- und Zollrecht; es geschah 947 durch Otto d. Gr., worüber beispielsweise unsere damaligen „Gedenkblätter“<sup>19</sup> berichten. Es förderte aber auch den Markt zu St. Gallen und ermöglichte dadurch eine wirtschaftliche Entwicklung, die seit dem 14. Jahrhundert zur Ausbildung städtischer Hoheitsrechte führte.

Eigenartigerweise gelang es der vom Fürstenland umschlossenen Stadt niemals, ein außerstädtisches Herrschaftsgebiet zu erwerben: 1490 verhinderten es ausgerechnet die Eidgenossen, deren Zugewandter Ort die Stadt 1454 — also drei Jahre nach der Abtei — geworden war, und nach der Reformation verhinderten es trotz der bürgermeisterlichen Bedeutung Vadians die reformierten Zürcher und der Kappeler Friede von 1531. Dazu bemerkt Ernst Ehrenzeller<sup>20</sup> in seinem Abriß der Stadtgeschichte (1953): „Damit war die seit 1490 bestehende Lage für die nächsten Jahrhunderte nun doch endgültig geworden. Die politischen Kräfte und Bestrebungen der Bürgerschaft sahen sich zurückgewiesen in die Enge ihres ursprünglichen Gebiets, und als Handelsstadt nur fand St. Gallen auch in diesen Zeiten immer wieder den Weg in die Weite.“ Die Abtei entließ also, wie man beifügen möchte, nach Art der eifersüchtigen Mutter ihre politisch selbständig gewordene Tochter niemals aus der territorialen Umarmung.

- 17) Vgl. den vervielfältigten Ausstellungsführer von Silvio Bucher, Ernst Ziegler und Jürg Biemann: Die Bevölkerung der Stadt St. Gallen vom Ende des Mittelalters bis in die Neuzeit, St. Gallen 1974. — In diesem Zusammenhang sei auch hingewiesen auf Joachim Salzgeber, Die Klöster Einsiedeln und St. Gallen im Barockzeitalter, Historisch-soziologische Studie (= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, Heft 28), Münster 1967.
- 18) Johannes Duft, Die Ungarn in St. Gallen, Mittelalterliche Quellen zur Geschichte des ungarischen Volkes in der Sanktgaller Stiftsbibliothek (= Bibliotheca Sangallensis, 1. Band), Zürich und Lindau/Konstanz 1957, S. 48—52 und 75 f.
- 19) Gedenkblätter zum Rorschacher Millenarium, von Johannes Duft unter Mitwirkung von Gregor Zweifel und Josef Reck, Rorschach 1947. — Vgl. Franz Willi, Geschichte der Stadt Rorschach und des Rorschacher Amtes bis zur Gründung des Kantons St. Gallen, Rorschach 1947.
- 20) Von der Stadtrepublik zur Kantonshauptstadt, Ein Abriß der st. gallischen Stadtgeschichte, St. Gallen 1953, S. 16 f.

Schließlich aber erging es der freien Reichsstadt und Republik wie dem fürstlichen Klosterstaat: Sie ging in dem 1803 konstituierten Kanton gleichen Namens auf. Wiewohl Sitz der Regierung und damit Kantonshauptstadt, ist sie politisch eine unter 90 gleichberechtigten Gemeinden.

Mit dem Rückblick auf die Stadt St. Gallen ist die staatsbildende Funktion des ehemaligen Stiftes noch nicht voll erfaßt. Denn auch der

### 3. Kanton Appenzell

wo die Abtei bis zu den sog. Freiheitskriegen um 1400 ihre legitime und geschlossene Grundherrschaft besessen hat, muß kurz in die Betrachtung einbezogen werden. Dankbar sei hier auf die neueste „Appenzeller Geschichte“<sup>21</sup> hingewiesen: Rainald Fischer, Walter Schläpfer und Franz Stark behandelten „Das Ungeteilte Land“ von der Urzeit bis 1597; Walter Schläpfer beschrieb sodann „Appenzell Außerrhoden“, der Innerrhoder Band wird folgen. Dieses umfassende Werk erlaubt mir jetzt, mich im Sinn unseres Themas auf eine einzige Urkunde zu beschränken, die ich ausführlich in der von Walter Lendi redigierten Festgabe für Paul Staerkle (1972) besprochen habe: es ist die Dotation der neugegründeten Pfarrei *Abbacella* („des Abtes Zelle“) im Jahr 1071<sup>22</sup>.

Abt Norbert von St. Gallen überließ ihr damals die Einkünfte innerhalb eines Umkreises, den die Urkunde<sup>23</sup> so beschreibt: *a monte Hirsperhc* (vom Hirschberg) *ab alpe Solin* (zur Alp Soll) *a Megelinsalpa* (zur Meglisalp) *a Perental* (zum Berndli) *a Potarisalpa* (zur Potersalp, die im Besitz des stiftst. gallischen Pförtneramtes war) *a Chrauperhc* (zum Kronberg) *a rivolo Wiza* (dem Weißbach entlang) *a Himelperhc* (zum Himmelberg, eigentlich zur Hundwilerhöhe) *a rivolo Puohcbahc* (dem Buchbach entlang) *ab ostio fluvii Rota usque dum influit Siterum* (entlang der Sitter bis zum Einfluß des Rotbaches und zurück zu seiner Quelle am Hirschberg). Diese Umschreibung ist sowohl der Germanistik als auch der Landeskunde wertvoll: der einen liefert sie erstmals die Berg- und Flußnamen; der andern aber zeichnet sie ein Gebiet, das schon annähernd den Umfang des heutigen „Inneren Landes“ besaß. Die Grenze von 1071 entspricht zum Teil sogar jener, die 1597 festgesetzt wurde, als sich Innerrhoden und Außerrhoden wegen der Glaubensspaltung schieflich-friedlich trennten. Abt Norbert hatte also unbewußt staatsbildend, ja staatenbildend gewirkt.

Das gilt noch in einem weit unmittelbarerem Sinn, was die folgende Überlegung andeuten möchte. 1253, also kaum zweihundert Jahre nach der großzügigen Dotation der Pfarrei Appenzell, erwirkte der St. Galler Abt Berch-

21) Band I Urnäsch 1974, Band II ebd. 1972.

22) Johannes Duft, Die Urkunde für Appenzell aus dem Jahre 1071, in: Festgabe für Paul Staerkle zu seinem 80. Geburtstag (= St. Galler Kultur und Geschichte 2, herausgegeben vom Staats- und vom Stiftsarchiv St. Gallen), St. Gallen 1972, S. 27–42.

23) Wortlaut im Appenzeller Urkundenbuch, bearbeitet von Traugott Schiess, I. Band, Trogen 1913, S. 9 f.

told von Falkenstein, der sich im Investiturstreit schließlich von der kaiserlichen auf die päpstliche Seite geschlagen hatte, daß Innozenz IV. dem Stift die Inkorporierung einiger einträglicher Pfarreien, darunter auch der appenzellischen, gestattete. Damals dürfte das Original der Urkunde von 1071, das heute nicht mehr besteht, eingezogen worden sein. Zuvor schrieb sie aber der Pfarrer von Appenzell mit der angeborenen Schlaueit des Bergvolkes ab, und zwar neben das Credo im Meßbuch seiner Kirche. Auf diese Weise blieb der Text mit dem kunstgeschichtlich wertvollen Missale<sup>24</sup> bis heute bekannt, und von dort aus wirkte er stimulierend, bis die Appenzeller im Jahr 1513 ihr höchstes Ziel erreichten: die Aufnahme in die Eidgenossenschaft, und zwar als vollberechtigter XIII. Ort, also nicht nur als Zugewandter Ort wie Stift und Stadt St. Gallen. Immerhin war es das Kloster gewesen, das positiv und negativ die Anregung geboten hatte. Denn indem Abt Norbert das „Innere Land“ schuf, bildete er das Kernland und die Keimzelle für den eidgenössischen Ort und heutigen Kanton.

Ähnliches ist schließlich noch zu sagen vom öfters genannten

#### 4. Kanton St. Gallen

Es war keinesfalls selbstverständlich, daß er 1803 im totalen Umbruch der Jahrhundertwende in der heutigen Gestalt und unter dem heutigen Namen entstanden ist. Georg Thürer, der Historiograph der 75jährigen Hochschule St. Gallen<sup>25</sup>, hat bekanntlich auch die Kantonsgeschichte<sup>26</sup> geschrieben und darin gezeigt, daß die beiden künstlichen Gebilde, der Kanton Säntis und der Kanton Linth, als Verwaltungsbezirke des helvetischen Einheitsstaates gleich wie die Helvetik selber „nicht unter einem guten Stern“ standen, daß aber der ebenfalls künstliche Kanton St. Gallen schließlich lebensfähig wurde. Dazu verhalf ihm zweifellos, wenn auch ungewollt, der untergehende Klosterstaat, der — da man auf beiden Seiten zwischen der geistlichen Institution des Klosters und der weltlichen des Fürstentums nicht unterscheiden konnte — auch die Abtei mit in den Abgrund riß. Ich verweise diesbezüglich auf die kirchengeschichtliche Freiburger Dissertation von Alfred Meier, dem derzeitigen katholischen Pfarrer Rotmontens und damit gewissermaßen auch der

24) Hierüber P. Rainald Fischer, Das romanische Missale der Pfarrkirche Appenzell, in: Appenzeller Volksfreund, 99. Jg., Nr. 18 (2. 2. 1974).

25) Georg Thürer, Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 1899—1974, St. Gallen 1974.

26) Georg Thürer, St. Galler Geschichte, Kultur, Staatsleben und Wirtschaft in Kanton und Stadt St. Gallen, Band I St. Gallen 1953, Band 2 in 2 Halbbänden ebd. 1972. — Kurzbiographien der Landammänner des Kantons St. Gallen 1815—1972 finden sich im 111. und 113. Neujahrsblatt des Historischen Vereins St. Gallen 1971 und 1973. Damit wurde ein Beitrag zur Geschichte geleistet, der im Zeitalter der Soziologie, da man sich mehr um Personen als um Institutionen interessiert, insbesondere dankenswert ist.

Hochschule, über Abt Pankraz Voster und die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen 1954)<sup>27</sup>. Und ich füge die rechtsgeschichtliche Zürcher Dissertation meines verstorbenen Vaters bei über die Entwicklung der politischen Volksrechte in der st. gallischen Demokratie (1911)<sup>28</sup>.

Der Kanton St. Gallen übernahm bekanntlich die fürstbischöfliche Pfalz als seinen Regierungssitz. Er stand unter der geistigen und politischen Leitung jenes Karl Müller-Friedberg, der oberster äbtlicher Beamter und Landvogt gewesen war. Er umfaßte als Kernlande jene, die sich während Jahrhunderten im Klosterstaat mehr oder weniger zusammengehörig gefühlt hatten: das Fürstenland und das Toggenburg, dazu das Rheintal, wobei die Abtei zwar nicht die Hochvogtei, immerhin zahlreiche Niedergerichte innegehabt hatte. Auf solche indirekte Weise half aber der Fürstenstaat nochmals und letztmals an einer Staatsbildung mit.

Ein wichtiges weiteres Element war die konfessionelle Organisation, sowohl durch die Schaffung des sog. Katholischen Konfessionsteils des Kantons (und selbstverständlich auch des Evangelischen Konfessionsteils) als auch durch die 1847 erfolgte Errichtung einer eigenen Diözese. Ich verweise einerseits auf die Dissertationen von Hermann Cavelti (1926)<sup>29</sup> und Ivo Fürer (1960)<sup>30</sup>, andererseits auf die Geschichte der Bistums-Errichtung von Fridolin Gschwend (1909)<sup>31</sup> und das Zentenarbuch von Bischof Josephus Meile (1947)<sup>32</sup>. Was ich diesbezüglich als den nachwirkenden staatsfördernden Einfluß des ehemaligen Stiftes bezeichne, schilderte ich in meiner Bibliographie des Stifttums der St. Galler Katholiken (1964)<sup>33</sup> ungefähr folgenderweise:

Während zwei Jahrhunderten — von 1600 bis 1800 — hatte die Abtei durch ein vom Konstanzer Bischof unabhängiges „Offizialat“ in ihrem Territorium eine beispielhafte Glaubenssorge ausgeübt. Sie selber zählte 1796, also kurz

- 
- 27) Alfred Meier, Abt Pankraz Vorster und die Aufhebung der Fürstabtei St. Gallen (= *Studia Friburgensia*, Neue Folge Band 8), Freiburg/Schweiz 1954.
- 28) Johannes Duft sen., *Die politischen Volksrechte in der st. gallischen Demokratie, ihre Entwicklung seit Entstehung des Kantons, ein Stück Geschichte des kantonalen Verfassungsrechtes und der st. gallischen Politik*, Winterthur 1911.
- 29) Hermann Cavelti, *Die Autonomie des katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen, juristische Dissertation* Freiburg/Schweiz, Rorschach 1926. — Vgl. Ernst Ehrenzeller, *Die evangelische Synode des Kantons St. Gallen von 1803 bis 1922* (= 104. Neujahrsblatt), St. Gallen 1964.
- 30) Ivo Fürer, *Die Eigentümer der st. gallischen Bistumsfonds und der aus Kirchengut hervorgegangenen Fonds des kath. Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom Standpunkt des Kirchenrechtes aus betrachtet, kirchenrechtliche Dissertation* Rom, Menziken 1960.
- 31) Fridolin Gschwend, *Die Errichtung des Bistums St. Gallen*, Freiburg/Schweiz 1909.
- 32) *Hundert Jahre Diözese St. Gallen*, redigiert von Josephus Meile, Uznach 1947.
- 33) Johannes Duft, *Das Schrifttum der St. Galler Katholiken 1847–1960. Ein bibliographischer und geistesgeschichtlicher Beitrag zur Geschichte des Bistums St. Gallen*, St. Gallen 1964.

vor der Säkularisation, 61 Patres, 9 Fratres und 19 Konversbrüder; sie betreute aber durch 105 ihr unterstellte Weltpriester 73 Pfarr- und 13 Filialkirchen und 65 Kapellen. Auf solche Weise hatte sie einen st. gallisch-katholischen Kulturkreis begründet, der nach ihrer Aufhebung schließlich die Schaffung eines Bistums notwendig machte. Darin fühlten sich das Fürstentland, das Toggenburg und das Rheintal dank ihrer früheren Zugehörigkeit zum genannten Ordinariat sogleich heimisch. Nachdem sich auch das Sarganserland sowie Gaster und See dem Kanton einigermaßen eingefügt hatten, erschien die Anpassung der Bistumsgrenzen an die Kantonsgrenzen als vernünftig. Mochte diesbezüglich das junge Bistum von der Existenz des Kantons profitieren, unterstützte es seinerseits den unorganischen Kanton im Streben nach der Homogenität. Es war die friedliche Nachwirkung der edelsten externen Tätigkeit des aufgehobenen Klosters, nämlich seiner selbstlos ausgeübten Seelsorge. —

Der Rückblick auf den Klosterstaat St. Gallen, auf den Stadtstaat St. Gallen, auf den Landstaat und Kanton Appenzell sowie auf den Kanton St. Gallen zeigte uns viermalig, aber auch vierfach die staatsbildende Funktion des Stiftes St. Gallen. Damit förderte es, wie wir uns von unseren verschiedenen Wissenschaften her anzunehmen berechtigt und nachzuweisen befähigt glauben, die Lebensqualität aller jener Menschen, welche direkt oder indirekt, *nolens* oder *volens* in diesem jeweiligen Einflußbereich standen und stehen. Über „Lebensqualität und Werturteilsstreit“ hielt Professor Walter Adolf Jöhr am diesjährigen Hochschultag an dieser Cathedra die Festrede<sup>34</sup>. Sollte mein heutiger Rückblick in unsere Vergangenheit gleichfalls Quellen der Lebensqualität sichtbar und schätzbar gemacht haben, hätte er seine höchste Absicht erreicht. Denn: *Historia magistra vitae* — die Geschichte, die unser Selbstverständnis klärt und unsere Wertbildung fördert, ist unseres Lebens Lehrmeisterin. Möge sie es bleiben!

---

34) Vorläufige gekürzte Wiedergabe in „Die Ostschweiz“, 101. Jg., Nr. 145 (25. 6. 1974).